

Benutzungsordnung

für die Tiefgaragen der Stadtwerke Pfullingen

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.

I. Allgemeines

In den Tiefgaragen der Stadtwerke Pfullingen befinden sich 207 öffentliche Parkplätze. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzparker. Die Tiefgaragen sind mit Parkscheinautomaten ausgestattet.

Private Parkplätze in den Tiefgaragen der Stadtwerke Pfullingen sind als solche gekennzeichnet oder als Kundenparkplätze bezeichnet und so zu nutzen.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Tiefgaragen sind täglich durchgehend geöffnet.

Die Nutzung der Tiefgaragen kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Garage zu entfernen. Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkberechtigungen auf eine anteilige Erstattung der Parkgebühr besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

III. Parkentgelte

Das Parkentgelt für Kurzparker, Tages- und Wochenpauschale wird durch Lösen eines Parkscheins an den zentral aufgestellten Parkscheinautomaten in den einzelnen Tiefgaragen vereinnahmt.

Der besondere Parkausweis für die Tages- und Wochenpauschale sowie für Dauerparker kann bei den Stadtwerken Pfullingen zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses telefonisch oder per E-Mail vorbestellt und gegen Barzahlung oder Bankeinzug abgeholt werden.

Folgende Parkentgelte sind zu zahlen:

Parkentgelt	Tiefgarage Marktplatz, Wickenhof und DEZ	Tiefgaragen Klostersee, Klostergarten
Kurzparker 07:00 – 19:00 Uhr	Erste ½ Stunde kostenfrei; Jede weitere Stunde 1,60 € Höchstparkdauer 3 Stunden	Je Stunde 1,60 €
Nachttarif 19:00 – 07:00 Uhr	2,00 € Lösbar direkt am Parkscheinautomaten	2,00 € Lösbar direkt am Parkscheinautomaten
Tagestarif 24 Stunden	4,00 € Erhältlich bei den Stadtwerken Pfullingen und ggf. im zukünftigen Bürgerbüro der Stadt Pfullingen	4,00 € Lösbar direkt am Parkscheinautomaten
Wochentarif (7 Tage)	15,00 € Erhältlich bei den Stadtwerken Pfullingen und ggf. im zukünftigen Bürgerbüro der Stadt Pfullingen	15,00 € Lösbar direkt am Parkscheinautomaten
Dauerparker (Unbeschränkte Parkzeit)	45,00 € pro Monat Erhältlich bei den Stadtwerken Pfullingen	45,00 € pro Monat Erhältlich bei den Stadtwerken Pfullingen

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.

Die Gültigkeit des Parkausweises für die Tages- und Wochenpauschale kann, je nach Verfügbarkeit der Parkplätze, auf eine bzw. mehrere Tiefgaragen beschränkt werden.

Bei Verlust der Plakette der Dauerparkberechtigung ist ein Kostenersatz von 50,00 € zu entrichten.

Die Plakette der Dauerparkberechtigung darf nicht vervielfältigt werden. Sollte dies erfolgen, ist ein Kostenersatz von 250,00 € zu entrichten und die Dauerparkberechtigung endet fristlos.

Für Zweiräder bieten die Stadtwerke Pfullingen gesonderte Parkplätze an. Diese werden an die Besitzer der Zweiräder fest vergeben und sind als private Parkplätze gekennzeichnet. Hierfür fällt ein monatliches Parkentgelt von 30,00 € an. Parkberechtigungen sind bei den Stadtwerken Pfullingen erhältlich.

Bei Nichtbezahlung des Parkentgeltes oder Überschreitung der Parkdauer ist ein Kostenersatz von 20,00 € pro Tag zu entrichten.

Bei Defekt des Parkscheinautomaten ist die Parkdauer (Höchstparkdauer 3 Stunden) durch eine Parkscheibe anzuzeigen. Sollte dies unterlassen werden oder es ist kein Parkschein gelöst, ist ein Kostenersatz von 20,00 € Tag zu entrichten. Der Defekt des Parkschein-Automaten ist unverzüglich bei den Stadtwerken Pfullingen zu melden. Die entsprechenden Telefonnummern sind auf den Parkscheinautomaten angegeben.

IV. Benutzerkreis

1. In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW und Zweiräder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die maximale Höhe (Durchfahrtshöhe) von 2,00 m darf dabei nicht überschritten werden.
2. Mit LKW, Anhänger und anderen Fahrzeugen (ausgenommen Müll- und Kehrfahrzeuge) darf nicht eingefahren werden.
3. Das Recht der Benutzung der Parkplätze steht allen Personen im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

Bei Verstoß gegen den genannten Benutzerkreis ist ein Kostenersatz von 20,00 € pro Tag zu entrichten.

V. Verhalten in der Tiefgarage

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Parkscheinautomaten-Regelung zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung des Parkentgeltes anzuwenden. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
2. Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sind ausschließlich für Frauen, die ihre PKW's in der Tiefgarage parken, vorbehalten.

3. Die ausgewiesenen Behindertenparkplätze sind ausschließlich von Personen mit Parkerleichterungen für Menschen mit schweren Behinderungen ("blauer Parkausweis") vorbehalten.
4. Die ausgewiesenen Eltern-Kind-Parkplätze sind ausschließlich Familien mit Kleinkindern, die Ihre Fahrzeuge in der Tiefgarage parken (Höchstparkdauer 3 Stunden), vorbehalten.
5. Dauerparkern ist es nicht gestattet, ihre PKW's auf Eltern-Kind-Parkplätzen abzustellen. Die entsprechenden Parkplätze sind als solche gekennzeichnet.
6. Dauerparker ist es nicht gestattet, ihre PKW's auf Kurzzeitparkplätzen abzustellen. Die entsprechenden Parkplätze sind als solche gekennzeichnet.
7. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
8. Es darf nicht geraucht werden.
9. Pflegedienste wie Autowaschen, Reifenwechsel, Ölwechsel oder ähnliches dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen und mit vorheriger Genehmigung bei den Stadtwerken Pfullingen.
10. Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Tiefgarage aufhalten und nur um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
11. Fußgänger benutzen die für sie gekennzeichneten Bewegungsflächen. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
12. Ziffer 9 und 10 gelten nicht für den Transport von Müll und für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Tiefgaragen.
13. Müll darf nur in kleinen Mengen (Hausmüll komplett ausgenommen) und in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
14. Mülltonnen, Sperrmüll und andere brennbare Stoffe dürfen in der Tiefgarage nicht abgestellt werden.

Bei Verstoß gegen die genannten Punkte, ist ein Kostenersatz auf Grundlage des Kostenersatzkataloges (Anlage 1) zu entrichten.

VI. Meldung von Störungen und Schadensereignissen

1. Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Störungen oder festgestellte Verunreinigungen durch Schmutz, Öl oder ähnliches an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich den Stadtwerken Pfullingen zu melden.

2. Kommt es in einer Tiefgarage zu einem Schadensereignis (z.B. Unfall), so ist dies ebenfalls unverzüglich bei den Stadtwerken Pfullingen zu melden.

Die Störungen oder Schadensereignisse sind einer der nachfolgenden Telefonnummern zu melden: 07121 / 7030-8103 oder 07121 / 7030-8105

VII. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung können die Stadtwerke Pfullingen dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

VIII. Haftung

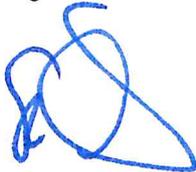
Die Tiefgaragen werden nicht überwacht. Die vorhandenen elektrischen Videosysteme zeichnen Abläufe innerhalb der Tiefgaragen auf und dienen vorrangig der Dokumentation. Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Pfullingen haften nicht für einen Schaden, der auf leicht fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten der Stadtwerke Pfullingen beruht.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.08.2016 außer Kraft.

Pfullingen, 13.12.2022

Bürgermeisteramt Pfullingen



Stefan Wörner

Bürgermeister

Kostenersatzkatalog (Anlage 1)

der Benutzungsordnung für die Tiefgaragen der Stadtwerke Pfullingen

Tatbestand	Kostenersatz
Kein Parkschein gelöst	20,00 €
Parkzeit überzogen	20,00 €
Verlust der Plakette der Dauerparkberechtigung	50,00 €
Vervielfältigung der Plakette der Dauerparkberechtigung	250,00 €
Widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug	20,00 €
Parken ohne Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen auf einem ausgewiesenen Behindertenparkplatz	55,00 €
Parken mit Dauerparkberechtigung auf einem ausgewiesenen Eltern-Kind-Parkplatz	20,00 €
Parken mit Dauerparkberechtigung auf einem ausgewiesenen Kurzzeitparkplatz	20,00 €
Motor nicht abgestellt	50,00 €
Rauchen in den Tiefgaragen	50,00 €
Durchführung von Pflegediensten	100,00 €
Aufenthalt von unbefugten in den Tiefgaragen	50,00 €
Unerlaubte Müllentsorgung in den Tiefgaragen	100,00 €
Abstellen von Müll, Sperrmüll und anderen brennbaren Stoffen in den Tiefgaragen	100,00 €